



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft
Hannover

bis 2. Januar 2020: Vitesco Technologies EINS
Aktiengesellschaft, Hannover

Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft
(bis 2. Januar 2020: Vitesco Technologies
EINS Aktiengesellschaft),
Hannover

Bilanz zum 31. Dezember 2020

Aktiva

	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
Umlaufvermögen		
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	48.233,50	50.000,00
	<u>48.233,50</u>	<u>50.000,00</u>

Passiva

	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	50.000,00	50.000,00
II. Verlustvortrag	-4.039,00	0,00
III. Jahresfehlbetrag	-7.727,50	-4.039,00
	38.233,50	45.961,00
B. Sonstige Rückstellungen	10.000,00	2.400,00
C. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	1.639,00
	48.233,50	50.000,00

Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft
(bis 2. Januar 2020: Vitesco Technologies
EINS Aktiengesellschaft),
Hannover

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020**

	2020	Rumpfgeschäftsjahr 11. Dezember 2019 bis 31. Dezember 2019
	EUR	EUR
1. Allgemeine Verwaltungskosten	10.000,00	0,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	2.400,00	0,00
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	127,50	4.039,00
4. Ergebnis nach Steuern = Jahresfehlbetrag	-7.727,50	-4.039,00

(bis 2. Januar 2020: Vitesco Technologies EINS Aktiengesellschaft)

Anhang für das Geschäftsjahr 2020

1. Allgemeine Angaben

Die Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft wurde zunächst als Vitesco Technologies EINS Aktiengesellschaft mit Satzung vom 15. November 2019 gegründet. Der Handelsregistereintrag erfolgte am 11. Dezember 2019. In der Hauptversammlung am 17. Dezember 2019 wurde die Umfirmierung in Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft beschlossen. Die Änderung wurde am 3. Januar 2020 in das Handelsregister eingetragen. Die Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft, mit Sitz in Hannover, ist beim Handelsregister B des Amtsgerichts Hannover unter der Nummer HRB 219172 eingetragen.

Das erste Geschäftsjahr 2019 war ein Rumpfgeschäftsjahr und umfasste den Zeitraum 11. Dezember bis 31. Dezember 2019. Das Geschäftsjahr wurde anschließend auf das Kalenderjahr umgestellt. Das Geschäftsjahr 2020 umfasste den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2020. Die Vergleichbarkeit der Zahlen des Berichtsjahres mit denen des Vorjahres ist dadurch nicht beeinträchtigt, da die Gesellschaft insgesamt nur wenige Geschäftsaktivitäten aufweist.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen in ihrer Darstellung und Gliederung den gesetzlichen Regelungen des HGB für kleine Kapitalgesellschaften. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Umsatzkostenverfahren aufgestellt.

Die Gesellschaft nimmt die größenabhängigen Erleichterungen bezüglich der Anhangsangaben gemäß § 288 HGB teilweise sowie die Erleichterung zu latenten Steuern nach § 274a Nr. 4 HGB in Anspruch.

2. Angabe der Bewertungsmethoden

Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

In den Rückstellungen sind alle im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung erkennbaren Risiken sowie der Höhe und/oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind. Sie werden mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Alle Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Die im Vorjahr ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt und wiesen im Vorjahr eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr auf.

3. Bilanz Erläuterungen

Das Guthaben bei Kreditinstituten beträgt 48.233,50 Euro.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten das Abschlussprüferhonorar für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Bei den Verwaltungskosten handelt es sich um Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020.

Die sonstigen betrieblichen Erträge sind Erträge aus der Auflösung einer sonstigen Rückstellung für Gründungskosten aus dem Jahr 2019.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten die Bankgebühren.

5. Sonstige Angaben

Die durchschnittliche Zahl, der während des Geschäftsjahres 2020 beschäftigten Arbeitnehmer, hat betragen:

gewerbliche Arbeitnehmer	0
Angestellte	0
	<hr/>
	0

Dem Vorstand der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft gehören an:

Frau Dr. Ulrike Schramm, Steuerberaterin,
Herr Dr. Christan zur Nedden, Rechtsanwalt.

Dem Aufsichtsrat der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft gehörten 2020 an:

Frau Cornelia Stiewing, Angestellte
Leiterin Corporate Controlling Continental AG, Hannover

Herr Johannes Sutmeyer, Rechtsanwalt
Leiter Law Corporate Matters, M&A, EMEA, APAC Continental AG, Hannover

Herr Holger Siebenthaler, Angestellter
Leiter Corporate Accounting Continental AG, Hannover

Muttergesellschaft ist die Continental AG, Hannover, die 100 % der Aktien der Gesellschaft hält. Das Grundkapital ist in 20.000 Stückaktien ohne Nennwert eingeteilt. Die Aktien lauten auf den Namen.

Die Gesellschaft wird in den Konzernabschluss der Continental AG, Hannover, einbezogen. Der Konzernabschluss ist auf der Internetseite der Continental sowie im Bundesanzeiger verfügbar.

Haftungsverhältnisse nach §251 HGB sind nicht vorhanden.

Es liegen keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen vor.

6. **Bericht über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen**

Nach § 312 Abs. 3 AktG gibt der Vorstand nachstehende Erklärung ab:

„Wir erklären, dass die Gesellschaft bei den im Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäften und Maßnahmen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 nach den Umständen, die uns in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen oder Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten hat. In dem Umfang, in dem die Gesellschaft hierdurch benachteiligt worden ist, wurde ihr vor Ablauf des Geschäftsjahres 2020 als Ausgleich ein Rechtsanspruch auf einen adäquaten Vorteil eingeräumt. Dadurch, dass Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, ist die Gesellschaft nicht benachteiligt worden.“

Hannover, den 26.02.2021

Dr. Ulrike Schramm

Dr. Christian zur Nedden

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft, Hannover

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft (bis 2. Januar 2020: Vitesco Technologies EINS Aktiengesellschaft), Hannover – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hannover, den 1. März 2021

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Signiert von
Andreas Modder
am 01.03.2021

Modder
Wirtschaftsprüfer

Signiert von
Niels RUDOLF Achterkamp
am 01.03.2021

Achterkamp
Wirtschaftsprüfer